

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1996

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 24. Mai 1996

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
19. 3. 96	<b>Bekanntmachung der Neufassung des Sammlungsgesetzes</b> . . . . .	342
25. 3. 96	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Freien . . . . .	345
29. 3. 96	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gebühren für die praktische Prüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln und für Rückstandsuntersuchungen . . . . .	345
3. 4. 96	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung . . . . .	350
4. 4. 96	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Röntgen-Zuständigkeitsverordnung und der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung . . . . .	350
15. 4. 96	Verordnung des Justizministeriums über die für Feststellungserklärungen nach § 1059a Nr. 2, §§ 1059 e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 BGB zuständigen Behörden . . . . .	352
16. 4. 96	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes . . . . .	352
17. 4. 96	Verordnung des Verkehrsministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung . . . . .	353
2. 5. 96	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBGZuVO) . . . . .	353
6. 5. 96	Verordnung des Verkehrsministeriums zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung . . . . .	353
24. 4. 96	Rechtsverordnung der Landesanstalt für Kommunikation über einen Nutzungsplan für die drahtlosen Frequenzen und für die Kabelnetze (NutzungsplanVO) . . . . .	360
28. 3. 96	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Schauinsland« . . . . .	362
2. 4. 96	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Ungeheuerklamm« (Stadt Bruchsal und Gemeinde Weingarten, Landkreis Karlsruhe) . . . . .	365
4. 4. 96	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald« . . . . .	364
28. 3. 96	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Erlöschen der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt, Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis, als örtliche Straßenverkehrsbehörde . . . . .	365

## Bekanntmachung der Neufassung des Sammlungsgesetzes

Vom 19. März 1996

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sammlungsgesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 765) wird nachstehend der Wortlaut des Sammlungsgesetzes vom 13. Januar 1969 (GBl. S. 1) in der sich aus

1. dem Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (GBl. S. 111),
2. dem Gesetz zur Änderung des Sammlungsgesetzes vom 27. Dezember 1971 (GBl. 1972 S. 21),
3. dem Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 14. März 1972 (GBl. S. 65),
4. dem Ersten Gesetz zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (GBl. S. 92),
5. dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19. Juli 1973 (GBl. S. 227),
6. dem Zweiten Gesetz zur Funktionalreform vom 3. März 1976 (GBl. S. 235),
7. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227),
8. dem Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und zur Aufhebung entbehrlicher Rechtsvorschriften vom 4. Juli 1983 (GBl. S. 265),
9. dem Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juli 1983 (GBl. S. 369),
10. der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 19. März 1985 (GBl. S. 71),
11. der Vierten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533),
12. dem Gesetz zur Änderung des Sammlungsgesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 765)

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 19. März 1996

*Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung*

SOLINGER

## Sammlungsgesetz in der Fassung vom 19. März 1996

### ABSCHNITT 1

#### Erlaubnisbedürftige Sammlungen

#### § 1

##### *Begriff*

(1) Wer eine Sammlung von Geldspenden, Sachspenden oder geldwerten Leistungen

1. auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen (Straßensammlungen),
2. von Haus zu Haus, insbesondere mit Sammelisten (Haussammlungen) veranstalten will, bedarf hierzu der Erlaubnis.

(2) Als erlaubnisbedürftige Sammlungen gelten auch

1. der Vertrieb von Waren in den Formen des Absatzes 1, wenn dabei durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Erlöses, auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder in sonstiger Weise beim Käufer der Eindruck erweckt werden kann, daß er durch den Kauf der Ware gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere; dies gilt nicht für den Vertrieb von Blindenwaren nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311),
2. der Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche Konzerte, die mit dem Hinweis darauf veranstaltet werden, daß ein blinder oder mehrere blinde Künstler mitwirken.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Haussammlungen, die eine Vereinigung unter ihren Angehörigen oder ein sonstiger Veranstalter innerhalb eines mit ihm durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis durchführt.

(4) Keiner Erlaubnis bedürfen Sammlungen, die in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Versammlung oder einer sonstigen Veranstaltung in geschlossenen Räumen unter den Teilnehmern der Veranstaltung durchgeführt werden.

#### § 2

##### *Voraussetzung für die Sammlungserlaubnis*

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen,

1. wenn keine Gefahr besteht, daß durch die Sammlung oder durch die Verwendung des Sammlungsertrages Recht oder Ordnung verletzt wird,
2. wenn genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung und für die zweckentsprechende einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages gegeben ist,

3. wenn nicht zu befürchten ist, daß die Unkosten der Sammlung in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem Reinertrag der Sammlung stehen werden,

4. wenn in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gewährleistet ist, daß mindestens ein Viertel des Verkaufspreises für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verbleibt.

(2) Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller

1. einen anderen Zweck ersatzweise angibt, wenn der angegebene Sammlungszweck nur mit einem bestimmten Mindestbetrag verwirklicht werden kann und zweifelhaft ist, ob der benötigte Sammlungsertrag erreicht wird,

2. einen weiteren Zweck hilfsweise für den Fall angibt, daß die Sammlung mehr einbringen sollte, als für den angegebenen Zweck benötigt wird.

(3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die gleichzeitige Durchführung mehrerer Sammlungen in demselben Gebiet zu einer Belästigung der Öffentlichkeit führen kann. Den Veranstaltern ist vor der Versagung der Erlaubnis Gelegenheit zu geben, ihre Anträge in der Weise zu ändern, daß sie einen anderen Zeitraum für die Durchführung der Sammlung angeben.

### § 3

#### *Form und Inhalt der Erlaubnis*

Die Erlaubnis ist schriftlich für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Sammlungszweck zu erteilen. Sie hat das Gebiet, in dem gesammelt werden darf, und die Art der Sammlung (§ 1 Abs. 1 und 2) anzugeben.

### § 4

(aufgehoben)

### § 5

#### *Pflichten des Veranstalters*

(1) Die Erlaubnisbehörde kann zur Durchführung der ihr durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben vom Veranstalter

1. eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Ertrages,

2. die Vorlage der zur Prüfung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen und

3. die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Der Veranstalter kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 6

#### *Änderung des Sammlungszweckes*

(1) Der Sammlungsertrag darf nur mit Genehmigung der Erlaubnisbehörde ganz oder teilweise für einen anderen als den zunächst angegebenen Sammlungszweck verwendet werden. Zum Sammlungsertrag gehören auch die damit beschafften Gegenstände.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß der vorgesehene Sammlungszweck nicht zu verwirklichen ist, und ist der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage, einen anderen Sammlungszweck vorzuschlagen, so ist der Sammlungsertrag unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Spender einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Zweck zuzuführen.

(3) Wenn die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, so bestimmt die Erlaubnisbehörde, für welchen Zweck der Ertrag zu verwenden ist. Der mutmaßliche Wille der Spender ist zu berücksichtigen.

### § 7

#### *Treuhänder*

(1) Die Erlaubnisbehörde kann einen Treuhänder für die Verwaltung des Sammlungsertrages bestellen, wenn

1. die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung zurückgenommen oder widerrufen wird oder

2. sich bei der Durchführung und Abwicklung einer Sammlung erhebliche Mißstände zeigen, die eine zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages gefährden und sich nicht auf andere Weise beseitigen lassen.

(2) Der Treuhänder übt das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Sammlungsertrag zum Zwecke seiner bestimmungsgemäßen Verwendung aus. Er führt die Geschäfte unter Aufsicht der Erlaubnisbehörde und hat die Pflichten des Veranstalters zu erfüllen. Er ist berechtigt, den Sammlungsertrag und die Sammlungsunterlagen in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck die Geschäftsräume und die Wohnung des Veranstalters zu betreten. Der Veranstalter verliert die Befugnis, über den Sammlungsertrag zu verfügen.

### § 8

#### *Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen*

(1) Kinder unter 14 Jahren dürfen zum Sammeln nicht herangezogen werden. Dies gilt auch für Haussammlungen im Sinne des § 1 Abs. 3 und § 13 Abs. 1.

(2) Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

## ABSCHNITT 2

**Überwachung nicht erlaubnisbedürftiger Sammlungen**

## § 9

*Andere Sammlungen*

(1) Wer eine Sammlung von Geldspenden, Sachspenden oder geldwerten Leistungen durch Spendenbriefe oder durch öffentliche Aufrufe veranstaltet, hat der zuständigen Behörde (§ 10) auf Verlangen die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Überwachung der ordnungsmäßigen Durchführung der Sammlung und zur Prüfung der zweckentsprechenden einwandfreien Verwendung des Sammlungsertrages nach pflichtgemäßem Ermessen für nötig hält. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Behörde kann dem Veranstalter auch in sinngemäßer Anwendung von § 2 Auflagen erteilen und die Durchführung oder Fortsetzung der Sammlung von der fristgerechten Erfüllung dieser Auflagen abhängig machen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Sammlung oder ihre Fortsetzung verbieten,

1. wenn die Gefahr besteht, daß durch die Sammlung oder durch die Verwendung des Sammlungsertrages Recht oder Ordnung verletzt wird,
2. wenn keine Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung und für die zweckentsprechende einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages gegeben ist,
3. wenn zu befürchten ist, daß die Unkosten der Sammlung in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem Reinertrag der Sammlung stehen werden.

(3) Ist der Veranstalter der Sammlung zu einer zweckentsprechenden Verwendung des Ertrages nicht bereit oder nicht in der Lage oder ist die Sammlung verboten worden, so hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Spender zu bestimmen, für welchen Zweck der Ertrag zu verwenden ist.

(4) § 7 gilt entsprechend.

## ABSCHNITT 3

**Gemeinsame Bestimmungen**

## § 10

*Zuständige Behörden*

(1) Erlaubnisbehörden sind

1. die kreisangehörigen Gemeinden, wenn sich die Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung nicht über ihr Gebiet hinaus erstreckt, soweit in Nummern 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist; die den Gemeinden übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung der Landratsämter, der Regie-

rungspräsidien und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt;

2. die Verwaltungsgemeinschaften, wenn sich die Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung nicht über das Gebiet ihrer Mitglieder hinaus erstreckt; die den Verwaltungsgemeinschaften übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt; § 28 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit gilt entsprechend;
  3. die unteren Verwaltungsbehörden mit folgender Maßgabe:
    - a) die Großen Kreisstädte, wenn sich die Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung nicht über ihr Gebiet hinaus erstreckt, soweit nicht die Verwaltungsgemeinschaft nach Nr. 2 zuständig ist;
    - b) die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden, wenn sich die Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung nicht über das Gebiet des Landkreises oder des Stadtkreises hinaus erstreckt;
  4. die Regierungspräsidien, wenn sich die Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung über das Gebiet eines Landkreises oder eines Stadtkreises hinaus erstreckt;
  5. das Regierungspräsidium Tübingen, wenn sich die Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung über einen Regierungsbezirk hinaus erstreckt.
- (2) Zuständige Behörde im Sinne des § 9 ist diejenige Behörde, die für den Veranstalter als Erlaubnisbehörde zuständig wäre, wenn es sich um eine für den gleichen Bezirk durchzuführende erlaubnisbedürftige Sammlung handeln würde.

## § 11

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Erlaubnisbehörde gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um sich die Sammlungserlaubnis zu erschleichen,
2. eine erlaubnisbedürftige Sammlung ohne Erlaubnis veranstaltet oder eine nach § 9 Abs. 2 verbotene Sammlung fortsetzt,
3. einer mit der Erlaubnis oder einer auf Grund des § 9 Abs. 1 erteilten Auflage zuwiderhandelt,
4. den Sammlungsertrag einem anderen als dem erlaubten oder in den Fällen des § 6 und des § 9 Abs. 3 dem von der zuständigen Behörde genehmigten oder bestimmten Zweck zuführt,
5. der Vorlage- oder Auskunftspflicht nach § 5 oder nach § 9 Abs. 1 innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachkommt,

6. dem nach § 7 oder § 9 Abs. 4 bestellten Treuhänder die Sammlungsunterlagen, den Sammlungsertrag oder einen Teil davon vorenthält oder entzieht,

7. ein Kind oder einen Jugendlichen entgegen § 8 zu einer Sammlung heranzieht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Der Sammlungsertrag einer nicht erlaubten Sammlung oder die damit beschafften Gegenstände können eingezogen werden. Der eingezogene Sammlungsertrag und die eingezogenen Gegenstände sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen; dem mutmaßlichen Willen der Spender ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

#### § 12

##### *Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten*

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 10 zuständigen Behörden.

#### § 13

##### *Sammlungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften*

(1) Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf Sammlungen, die von Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften und ihren Gliederungen in oder vor ihren Kirchen oder ihren anderen dem Gottesdienst oder der Pflege ihrer Weltanschauung dienenden Räumen oder Grundstücken oder in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen, anderen religiösen oder der Pflege einer Weltanschauung dienenden Veranstaltungen durchgeführt werden, wenn der Veranstalter eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Das Gesetz ist ferner nicht anzuwenden auf Sammlungen, die von Orden und religiösen Kongregationen nach ihren kirchlich genehmigten Regeln zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts durchgeführt werden.

(3) § 1 Abs. 3 gilt auch für die in Absatz 1 genannten Veranstalter.

#### § 14

##### *Einschränkung eines Grundrechts*

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

#### § 15

##### *Verwaltungsvorschriften*

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### § 16

##### *Schlußbestimmungen*

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1969<sup>1</sup> in Kraft.

### **Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Freien**

Vom 25. März 1996

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 426) wird im Einvernehmen mit dem Umweltministerium verordnet:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Freien vom 24. Januar 1991 (GBl. S. 81), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (GBl. S. 227), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird die Zahl »1995« durch die Zahl »1997« ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

STUTT GART, den 25. März 1996

WEISER

### **Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gebühren für die praktische Prüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln und für Rückstandsuntersuchungen**

Vom 29. März 1996

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

#### § 1

Für die praktische Prüfung auf Wirksamkeit von Pflanzenbehandlungsmitteln durch die staatliche Landwirtschaftsverwaltung sowie für Rückstandsuntersuchungen

<sup>1</sup> Datum des Inkrafttretens des Sammlungsgesetzes vom 13. Januar 1969.

durch die Landesanstalt für Pflanzenschutz werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gebühren für praktische Prüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln und für Rückstandsuntersuchungen vom 2. Februar 1993 (GBI. S. 188) außer Kraft.

STUTT GART, den 29. März 1996

WEISER

## Anlage

### Gebührenverzeichnis

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0.1	<i>Berechnung der Gebühren</i>	
0.1.1	Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Der Gebührensatz für eine Arbeitsstunde beträgt	
	1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	108
	2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	83
	3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	65
	4. für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte sowie Arbeiter . . . . .	47
0.1.1.1	Bei der Berechnung des Zeitaufwandes sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden.	
0.1.2	Neben der nach Abschnitt II festzusetzenden Gebühr kann mit Ausnahme bei landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben eine zusätzliche Gebühr bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwands erhoben werden, falls auf Antrag des Auftraggebers	
0.1.2.1	das Prüfungs- oder Untersuchungsergebnis schriftlich besonders erläutert wird;	
0.1.2.2	auf Grund des Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisses Behandlungs- oder Bearbeitungsvorschläge schriftlich erteilt werden.	
0.1.3	Für Prüfungen, Untersuchungen und sonstige Leistungen, die auf Antrag außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht oder bevorzugt erledigt werden oder die über den üblichen Rahmen erheblich hinausgehen, sowie für Nachuntersuchungen kann die Gebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.	
0.2	<i>Auslagen</i>	
	In den Gebühren sind die Auslagen für Geräteabnutzung und Verbrauchsmittel enthalten. Sofern diese Auslagen das übliche Maß übersteigen, kann entsprechender Ersatz gefordert werden. Als Auslagen sind neben den Gebühren, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, zu erstatten:	
0.2.1	Kosten für Postleistungen wie Ferngespräche, Fernkopien, Fernschreiben;	
0.2.1.1	die der Gebührensschuldner beantragt hat;	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0.2.1.2	die für die Mitteilung der Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisse erforderlich werden;	
0.2.1.3	die für Rückfragen wegen ungenügender Angaben oder Bezeichnungen erforderlich werden;	
0.2.2	Versandkosten für die Einsendung und Rücksendung des Verpackungs- und Untersuchungsmaterials;	
0.2.3	Reisekostenvergütungen und sonstige Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes.  Entfallen die Auslagen teilweise auf gebührenfreie und teilweise auf gebührenpflichtige Dienstgeschäfte oder werden bei der Dienstreise Leistungen für mehrere Gebührenschuldner erbracht, sind die Auslagen anteilig zu berechnen. Von einer Erstattung der Reisekostenvergütungen kann bei Sammel- und Reihenuntersuchungen abgesehen werden, wenn hierbei auf den einzelnen Gebührenschuldner ein Betrag von weniger als 5 DM entfallen würde.	
0.3	<i>Gebührenfreiheit, -ermäßigung, -verzicht und Erstattungsverzicht</i>	
0.3.1	Untersuchungen und sonstige Leistungen für Behörden des Landes sind gebührenfrei. § 6 Abs. 3 und 4 LGebG gilt entsprechend. Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 LGebG werden die Gebühren nicht an die staatliche Landwirtschaftsverwaltung oder die Anstalt abgeführt;	
0.3.2	Bei Prüfungen, Untersuchungen und sonstigen Leistungen, die überwiegend im wissenschaftlichen Interesse vorgenommen werden, soweit mit gezielt eingeholtem Material wissenschaftliche Zweifelsfragen geklärt, neue Prüfungs- und Untersuchungsverfahren erprobt oder Demonstrationsmaterial für die Fortbildung gewonnen werden sollen, kann die Gebühr ermäßigt werden oder die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben.	
0.3.3	Bei mündlichen Auskünften und Beratungen, die keine weiteren Kosten oder keinen besonderen Arbeitsaufwand erfordern, kann die Gebührenfestsetzung unterbleiben.	
0.3.4	Bei regelmäßigen Prüfungen und Untersuchungen auf Grund von Verträgen können die Gebühren bis auf 75 v.H. der sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträge ermäßigt werden.	
0.3.5	Auf die Gebührenerhebung von wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Einzelfall bis zu einem Betrag von 100 DM verzichtet werden.	
0.3.6	Bei zurückgenommenen Prüfungs- und Untersuchungsaufträgen, vor Beginn der Ausführung abgebrochenen, nicht voll oder überhaupt nicht auswertbaren Prüfungen und Untersuchungen können die bei der entsprechenden Gebührennummer genannten Gebühren je nach anteiligem Aufwand von einem Zehntel bis zu vollen Höhe erhoben werden.	
0.4	<i>Sachverständigenleistungen</i>  Für Sachverständigenleistungen in Bußgeldverfahren findet das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1757) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.	

## II. Gebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<b>Abschnitt A</b>		
<i>Praktische Prüfung auf Wirksamkeit von Pflanzenbehandlungsmitteln durch die staatliche Landwirtschaftsverwaltung.</i>		
1.	Akarizide	
	Gemüsebau . . . . .	1 350 – 2 300
	Obstbau . . . . .	1 250 – 2 200
	Zierpflanzenbau . . . . .	1 350 – 1 750
	Sonderkulturen . . . . .	1 800 – 4 350
	Weinbau . . . . .	1 450 – 2 100
2.	Bakterizide	
	Obstbau . . . . .	2 750 – 4 900
3.	Fungizide	
	Ackerbau . . . . .	350 – 3 050
	Gemüsebau . . . . .	1 150 – 2 400
	Obstbau . . . . .	1 500 – 3 200
	Zierpflanzenbau . . . . .	1 200 – 2 000
	Vorratsschutz . . . . .	1 150 – 2 050
	Sonderkulturen . . . . .	1 050 – 4 250
	Weinbau . . . . .	1 100 – 2 600
4.	Herbizide	
	Ackerbau . . . . .	1 250 – 2 150
	Gemüsebau . . . . .	1 450 – 2 100
	Obstbau . . . . .	1 150 – 2 200
	Zierpflanzenbau . . . . .	950 – 1 950
	Grünland . . . . .	1 500 – 2 600
	Sonderkulturen . . . . .	1 250 – 2 500
	Weinbau . . . . .	1 700 – 2 000
5.	Insektizide	
	Ackerbau . . . . .	950 – 3 350
	Gemüsebau . . . . .	1 350 – 1 850
	Obstbau . . . . .	1 500 – 2 450
	Zierpflanzenbau . . . . .	1 200 – 2 000
	Grünland . . . . .	1 500 – 2 200
	Sonderkulturen . . . . .	850 – 4 100
	Vorratsschutz . . . . .	1 300 – 4 050
	Weinbau . . . . .	1 000 – 1 850
6.	Molluskizide	
	Landwirtschaft . . . . .	900 – 1 700
7.	Nematizide	
	Landwirtschaft . . . . .	1 700 – 8 050
	Weinbau . . . . .	3 000 – 3 150
8.	Repellents	
	Landwirtschaft . . . . .	900 – 1 700
	Weinbau . . . . .	1 400 – 2 500
9.	Rodentizide	
	Landwirtschaft . . . . .	1 700 – 4 350
	Vorratsschutz . . . . .	1 350 – 2 400

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
10.	Wachstumsregler	
	Ackerbau . . . . .	600 – 3 150
	Gemüsebau . . . . .	650 – 2 500
	Obstbau . . . . .	1 050 – 3 800
	Zierpflanzenbau . . . . .	1 250 – 3 100
	Sonderkulturen . . . . .	1 250 – 3 000
	Vorratsschutz . . . . .	1 050 – 1 500
	Weinbau . . . . .	1 500 – 1 600
11.	Gametozyde . . . . .	600 – 7 700
12.	Mittel zur Veredelung und zum Wundverschluß	
	Obst- und Weinbau . . . . .	850 – 2 750
13.	Sensorische Prüfung von Erntegut. . . . .	600 – 2 750
14.	Verträglichkeitsprüfung	
	Gemüsebau . . . . .	1 250 – 2 300
	Obst- und Weinbau . . . . .	1 300 – 2 550
	Zierpflanzenbau . . . . .	650 – 1 750
	Sonderkulturen . . . . .	650 – 1 000
15.	Resistenzprüfung	
	Kartoffeln gegen Kartoffelkrebs . . . . .	30 – 500
	Kartoffeln gegen Kartoffelnematoden . . . . .	30 – 800
	Bohnen gegen Braunflecken . . . . .	100 – 550
	Kruziferen gegen Rübennematoden . . . . .	10 – 200
	Getreide gegen Getreidezystenälchen . . . . .	150 – 700
16.	Prüfung auf Nebenwirkungen	
	Nutzarthropoden . . . . .	4 800 – 7 200
	Bienengefährlichkeit . . . . .	2 900 – 20 000
	freilebende Wirbeltiere . . . . .	1 260 – 5 250
	Raubmilben im Weinbau . . . . .	1 800 – 2 500
17.	Prüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln mit mehreren Vergleichsmitteln	
	Aufschlag für jedes zusätzliche Vergleichsmittel . . . . .	75 v. H. – 100 v. H. der entsprechenden Gebühr
18.	Prüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln für noch nicht vorgesehene Anwendungsgebiete . . . . .	500 – 27 000
19.	Prüfung auf Gärbeeinflussung . . . . .	1 800 – 2 000
20.	Prüfung sensorisch wahrnehmbarer Eigenschaften im Wein . . . . .	2 200 – 2 600
21.	Verwirrmethode Weinbau . . . . .	7 000 – 9 400
22.	Prüfungen nach GLP (Gute Labor Praxis nach § 19 Chemikaliengesetz)	
22.1	Rückstandsversuche im Freiland in Weinbau	
	Grundgebühr . . . . .	3 450
	je Rückstandsprobenahme . . . . .	375
22.2	Ausbauversuche für Rückstandsuntersuchungen im Weinbau (einschließlich Probenahme, Most/Wein)	
	Grundgebühr . . . . .	2 300
	Weinausbau . . . . .	2 200 – 2 450

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
22.3	Raubmilbenprüfungen im Weinbau	
	Grundgebühr . . . . .	3 450
	je Anwendung . . . . .	475
	je Auswertung . . . . .	575
22.4	Sonstige GLP-Prüfungen	nach Vereinbarung

## Abschnitt B

*Rückstandsuntersuchungen durch die Landesanstalt für Pflanzenschutz*

1.	Pflanzenschutzmittel je Wirkstoff oder Abbauprodukt . . . . .	150 – 500
2.	Lassen sich bei Nummer 1 neben dem bestimmten Wirkstoff oder Abbauprodukt mit der verwendeten Methode weitere Wirkstoffe oder Abbauprodukte erfassen, ist für die Bestimmung dieser Wirkstoffe oder Abbauprodukte je Wirkstoff oder Abbauprodukt eine ermäßigte Gebühr festzusetzen. . . . .	50 – 150
3.	Lieferung von Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen	
3.1	aus speziellen Versuchen . . . . .	nach Aufwand
3.2	aus laufenden Versuchen bis zu fünf Probeentnahmen . . . . .	650 – 1 000
3.3	für jede weitere Probeentnahme . . . . .	150 – 200

**Verordnung  
des Innenministeriums zur Änderung der  
Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung**

Vom 3. April 1996

Auf Grund von § 5 Abs. 3 und 4 und § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung vom 8. Januar 1996 (GBI. S. 64) wird folgender Satz angefügt:

»Das Regierungspräsidium Karlsruhe und das Regierungspräsidium Tübingen bestimmen auch unter Koordination durch das Regierungspräsidium Karlsruhe den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe nach § 3b Abs. 2 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225).«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1996 in Kraft.

STUTTGART, den 3. April 1996

*Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des  
Ministerialdirektors beauftragt*

LÄMMLÉ

**Verordnung des Sozialministeriums zur  
Änderung der Röntgen-  
Zuständigkeitsverordnung und der  
Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung**

Vom 4. April 1996

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 4 und § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101),
2. § 66 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBI. S. 1) im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

## Artikel 1

Die Röntgen-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Februar 1988 (GBl. S. 102, ber. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 100 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach der Angabe »(BGBl. I S. 114)« die Worte », zuletzt geändert durch § 50 des Medizinproduktgesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1981),« eingefügt. Nach den Worten »im übrigen den« wird das Wort »Staatlichen« eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe »§ 4 Abs. 1 Nr. 1,« die Angabe »und Abs. 1 a« eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort »Behörden« durch das Wort »Behörde« und werden die Worte »sind die Regierungspräsidien« durch die Worte »ist das Regierungspräsidium Karlsruhe« ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird nach den Worten »ist das« das Wort »Staatliche« eingefügt.
  - d) In Absatz 4 wird das Wort »Behörden« durch das Wort »Behörde« und werden die Worte »sind die Gewerbeaufsichtsämter« durch die Worte »ist das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg« ersetzt.
3. In § 4 werden die Worte »Kernforschungszentrum Karlsruhe« durch die Worte »Forschungszentrum Karlsruhe« ersetzt.

## Artikel 2

Die Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 6. August 1990 (GBl. S. 278) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte »zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 1990 – BGBl. I S. 607 –« durch die Worte »zuletzt geändert durch § 49 des Medizinproduktgesetzes vom 2. August 1994 – BGBl. I S. 1981 –« ersetzt. Die Worte »dem Gewerbeaufsichtsamt« werden durch die Worte »den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern« ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 71 Abs. 4« gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe »§ 42 Abs. 5 und 6« durch die Angabe »§ 42 Abs. 5 bis 7« ersetzt. Die Worte »ist das Gewerbeaufsichtsamt« werden durch die Worte »sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter« ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Worte »des Kernforschungszentrums Karlsruhe« durch die Worte »der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH« ersetzt.
  - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt: »(5) Zuständige Behörde im Sinne von § 71 Abs. 1 und 4 StrlSchV sowie zuständige Stelle im Sinne von § 71 Abs. 3 StrlSchV ist das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg.«

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2 und 3 werden die Worte »im Kernforschungszentrum Karlsruhe« durch die Worte »in der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH« ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird nach dem Wort »Regierungspräsidium« das Wort »Karlsruhe« eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte »ist das Gewerbeaufsichtsamt« durch die Worte »sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter« ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird nach dem Wort »Regierungspräsidium« das Wort »Karlsruhe« eingefügt.
- c) In Absatz 5 wird nach den Worten »ist das« das Wort »Staatliche« eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden die Worte »des Kernforschungszentrums Karlsruhe« durch die Worte »der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH« ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte »und § 71 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV und zuständige Stelle im Sinne von § 71 Abs. 3 Satz 4« gestrichen. Die Angabe », § 62 Abs. 2 Sätze 1 und 3« wird durch die Angabe »und § 62 Abs. 2 Sätze 1 und 3« und die Worte »ist das Gewerbeaufsichtsamt« durch die Worte »sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter« ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte »Örtlich zuständig« durch das Wort »Zuständig«, die Angabe »der §§ 20, 62 Abs. 2 und § 71 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV« durch die Angabe »der §§ 20 und 62 Abs. 2 StrlSchV« und das Wort »zuständige« durch die Worte »örtlich zuständige Staatliche« ersetzt.

7. In § 7 erster Halbsatz wird das Wort »ist« durch das Wort »sind« ersetzt. Im letzten Halbsatz werden die Worte »das Gewerbeaufsichtsamt« durch die Worte »die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter« ersetzt.

8. In § 9 Abs. 2 werden die Worte »Kernforschungszentrum Karlsruhe« durch die Worte »Forschungszentrum Karlsruhe« ersetzt.

9. In § 10 erster Halbsatz wird das Wort »ist« durch das Wort »sind« ersetzt. In § 10 Nr. 3 werden die Worte »das Regierungspräsidium« durch die Worte »die Regierungspräsidien« ersetzt.

## Artikel 3

Artikel 1 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 Buchst. a, Artikel 2 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 Buchst. b Satz 1 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft, im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 4. April 1996

SOLINGER

**Verordnung des Justizministeriums über die  
für Feststellungserklärungen nach § 1059 a  
Nr. 2, §§ 1059 e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3  
BGB zuständigen Behörden**

Vom 15. April 1996

Auf Grund von § 1059 a Nr. 2 Satz 2, §§ 1059 e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, eingefügt durch Gesetz vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 Nr. 1 der Verordnung vom 19. Januar 1965 (GBl. S. 5) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Abgabe der Erklärung nach § 1059 a Nr. 2 Satz 2, §§ 1059 e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Sitz der übertragenden juristischen Person liegt. Dies gilt auch, wenn der mit dem zu übertragenden Recht belastete Grundbesitz ganz oder teilweise außerhalb Baden-Württembergs belegen ist.

(2) Liegt der Sitz der übertragenden juristischen Person im Ausland, ist für die Abgabe der Erklärung der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Sitz oder Wohnsitz des Erwerbers liegt. Liegt auch dieser im Ausland, ist der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der mit dem zu übertragenden Recht belastete Grundbesitz ganz oder teilweise belegen ist und der zuerst mit der Übertragbarkeit befaßt ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

STUTTGART, den 15. April 1996

DR. SCHÄUBLE

**Verordnung  
des Innenministeriums zur  
Änderung der Verordnung zur Durchführung  
des Polizeigesetzes**

Vom 16. April 1996

Auf Grund von § 71 Abs. 1, § 78 Abs. 1 Satz 4 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 9 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596) wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium, Wirtschaftsministerium, Ministerium Ländlicher Raum, Sozialministerium, Umweltministerium und Verkehrsministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 16. September 1994 (GBl. S. 567) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. der Kernenergie- und Strahlungsverbrechen (§§ 310 b, 311 a bis 311 d StGB), der Straftaten gegen die Umwelt im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen (§§ 326 bis 328, 330 StGB), der Straftaten nach § 40 des Sprengstoffgesetzes und §§ 19, 20 und 22 a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.«

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. die Autobahnpolizeistation Memmingen

auf dem über das Gebiet der Gemeinden Dettingen an der Iller, Kirchdorf an der Iller und Tannheim des Landkreises Biberach führenden Teil der Bundesautobahn A 7 Würzburg-Kempten in den Teilabschnitten von

km 874,581 bis km 880,087

sowie

km 881,147 bis km 885,487

und

km 886,568 bis km 887,668

nach Maßgabe des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn Würzburg-Kempten (Teilstück Altstadt-Memmingen/Süd) vom 8./23. März 1973 (GBl. S. 610) in der Fassung des Verwaltungsabkommens vom 9./30. Mai 1995 (GBl. S. 400);«.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Polizeidirektion Krumbach führt Kontroll-, Observations- und Fahndungsmaßnahmen auf der Bundesautobahn A 8 München-Stuttgart zwischen km 108,150 und km 111,971 sowie auf dem baden-württembergischen Teil des Autobahnkreuzes der A 7/A 8 und auf der Bundesautobahn A 7 Würzburg-Kempten von km 874,581 bis km 880,087 sowie km 881,147 bis km 885,487 und km 886,568 bis km 887,668 einschließlich der Rastanlagen nach Maßgabe des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Wahrnehmung von Kontroll- und Fahndungsmaßnahmen auf der Bundesautobahn A 7 Würzburg-Kempten und der Bundesautobahn A 8 München-Stuttgart im Bereich des Regierungsbezirks Tübingen vom 9./30. Mai 1995 (GBl. S. 399) durch.«

3. In § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 wird folgender Buchstabe j angefügt:

- »j) beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).«

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. April 1996

BIRZELE

### Verordnung des Verkehrsministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung

Vom 17. April 1996

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung vom 26. Oktober 1992 (GBl. S. 727) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

- »6. die Genehmigung von Flughäfen und Landeplätzen für die in § 1 Abs. 2 LuftVG aufgeführten Luftfahrzeuge (§ 6 LuftVG, §§ 39 und 50 LuftVZO) sowie die Genehmigung der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnung (§§ 43 und 53 LuftVZO); ausgenommen hiervon sind die Flughäfen Stuttgart, Friedrichshafen und Söllingen;«.

2. Nummer 15 erhält folgende Fassung:

- »15. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen von Luftfahrzeugen nach § 25 Abs. 1 LuftVG und § 15 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) in der Fassung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117);«.

3. Nummer 21 erhält folgende Fassung:

- »21. der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 29c LuftVG) sowie die Entscheidung über den Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen oder sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen (§ 29d LuftVG), soweit die Ausführung der Aufgabe durch das Land erfolgt.«.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 17. April 1996

SCHAUFLEER

### Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBGZuVO)

Vom 2. Mai 1996

Auf Grund von § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

#### § 1

Zuständige Behörden nach dem Sechsten Abschnitt des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623) sind in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes. Haben mehrere Landkreise und Stadtkreise ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichtet, ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig, bei der das Amt besteht.

#### § 2

Die Fachaufsicht führt das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Ausbildungsförderung.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Mai 1996

DR. SPÖRI

### Verordnung des Verkehrsministeriums zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

Vom 6. Mai 1996

Auf Grund von § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269) wird im Einvernehmen mit dem Umweltministerium verordnet:

## Artikel 1

Die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee vom 1. März 1976 (GBl. S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 1994 (GBl. S. 434), wird wie folgt geändert:

## 1. § 6 erhält folgende Fassung:

## »§ 6

Schifferpatentbewerber, die Fahrzeuge der Wasserschutzpolizei führen wollen, werden von ihrer zuständigen Dienststelle geprüft. Diese bestimmt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens und stellt das Patent zum Führen der Dienstfahrzeuge aus.«

## 2. § 9 erhält folgende Fassung:

## »§ 9

Die zuständige Behörde kann mit der Durchführung der Untersuchung einen oder mehrere von ihr bestellte Sachverständige beauftragen. Die Untersuchung von Fahrgastschiffen und Güterschiffen ist in der Regel von mehreren Sachverständigen durchzuführen. Über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Niederschrift zu fertigen.«

## 3. § 11 Nr. 3 Buchst. a und b erhält folgende Fassung:

- »3. a) als Schiffsführer oder als Person, unter deren Obhut eine schwimmende Anlage gestellt ist, entgegen Art. 1.03 oder 1.04 BodenseeSchO nicht alle Vorsichtsmaßnahmen trifft, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebieten, um eine Gefährdung oder Belästigung von Menschen, eine Behinderung der Schifffahrt oder der Berufsfischerei oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden,
- b) als Schiffsführer entgegen Art. 1.03 Abs. 1 Buchst. b BodenseeSchO nicht alle Maßnahmen trifft, um Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer oder von Anlagen jeder Art in dem Gewässer oder an dessen Ufer durch Sog oder Wellenschlag zu vermeiden.«

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung) wird wie folgt geändert:

## 4.1 Artikel 1.05 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Eine von der zuständigen Behörde festgesetzte zulässige Personenzahl darf nicht überschritten werden. Wenn die Platzverhältnisse es erlauben, dürfen auf Vergnügungsfahrzeugen drei Kinder unter 12 Jahren als zwei Erwachsene gerechnet werden. Keinesfalls darf ein Fahrzeug so belastet werden, daß seine Sicherheit beeinträchtigt ist.«

## 4.2 Nach Artikel 3.01 Abs. 2 wird folgender Absatz angefügt:

»(3) In dieser Verordnung gelten als

- a) Topplicht (Buglicht): ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 225° sichtbar sein muß, und zwar 112° 30' nach jeder Seite (das heißt: von vorn bis beiderseits 22° 30' hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf;
- b) Seitenlichter: an Steuerbord ein grünes, helles Licht und an Backbord ein rotes, helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von 112° 30' sichtbar sein muß (das heißt: von vorne bis 22° 30' hinter die Querschiffslinie) und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf, wobei sie in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Fahrzeuges gesetzt werden müssen;
- c) Hecklicht: ein weißes, gewöhnliches Licht oder ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 135° sichtbar sein muß, und zwar 67° 30' von hinten nach jeder Seite, und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf;
- d) Weißes Rundumlicht: ein weißes, von allen Seiten sichtbares (360°), gewöhnliches Licht;
- e) Zweifarben-Leuchte: eine Leuchte, in der die Seitenlichter zusammengefaßt sind;
- f) Dreifarben-Leuchte: eine Leuchte, in der die Seitenlichter sowie das Hecklicht zusammengefaßt sind.«

## 4.3 Artikel 3.02 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Die Bälle müssen für Fahrgastschiffe einen Durchmesser von mindestens 50 cm, für Fahrzeuge der Berufsfischer einen Durchmesser von mindestens 30 cm haben.«

## 4.4 Artikel 3.06 erhält folgende Fassung:

## »Artikel 3.06

Bezeichnung während der Fahrt bei Nacht und unsichtigem Wetter

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht und unsichtigem Wetter führen:

- a) Topplicht (Buglicht);
- b) Seitenlichter;
- c) Hecklicht.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb anstelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter setzen.

- (3) Folgende Fahrzeuge können abweichend von den Absätzen 1 und 2 anstelle von Topplicht (Buglicht), Seitenlichtern und Hecklicht ein weißes, gewöhnliches Rundumlicht führen:
- Vergnügungsfahrzeuge und Fahrzeuge der Berufsfischer, deren Maschinenleistung nicht mehr als 4,4 kW beträgt;
  - Fahrzeuge der Berufsfischer am Netz;
  - Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb, insbesondere Segelfahrzeuge unter Segel;
  - geschleppte oder gekuppelte Fahrzeuge;
  - Vergnügungsfahrzeuge und Fahrzeuge der Berufsfischer mit Zulassungsbeschränkung für die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30 kW beträgt.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Buchst. b können Vergnügungsfahrzeuge unter Motor die Seitenlichter als Zweifarben-Leuchte setzen, wobei diese im vorderen Bereich des Fahrzeuges, in der Mittellängsebene, angebracht werden muß.
- (5) Abweichend von Absatz 1 Buchst. b und c können Segelfahrzeuge unter Segel das Hecklicht und die Seitenlichter in einer auf der Mastspitze zusammengefaßten Dreifarben-Leuchte führen. Wird ein Maschinenantrieb über 4,4 kW benutzt, muß das Topplicht zugeschaltet werden.
- (6) Abweichend von Absatz 1 Buchst. a und c können Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Segelfahrzeuge, und Fahrzeuge der Berufsfischer ein weißes Rundumlicht in der Mittellängsebene führen. Dieses kann auch auf dem hinteren Teil des Fahrzeuges gesetzt werden.«
- 4.5 Artikel 3.10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Fahrzeuge der Berufsfischer beim Fang können einen weißen Ball führen, der über dem Schiffskörper gut sichtbar angebracht sein muß.«
- 4.6 Nach Artikel 3.12 wird folgender Artikel eingefügt:
- »Artikel 3.13  
Zeichen beim Tauchen
- (1) Beim Tauchen vom Land aus ist eine Flagge Buchst. »A« der Internationalen Flaggenordnung (Doppelstander, deren Hälfte am Stock weiß und deren andere Hälfte blau ist) aufzustellen.
- (2) Beim Tauchen vom Gewässer aus muß diese Flagge auf dem Fahrzeug oder einer mitgeführten Boje von allen Seiten sichtbar sein; nachts und bei unsichtigem Wetter ist sie wirksam anzuleuchten.«
- 4.7 Artikel 5.02 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
»Bezeichnung von Hafeneinfahrten, Landestellen und ortsfesten Anlagen«
  - Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
»(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Lichter dürfen auch Blink- oder Blitzlichter sein. Sie dürfen bezüglich Farbe oder Intervall nicht mit Sturmwarnleuchten verwechselbar sein.«
- 4.8 Artikel 6.06 erhält folgende Fassung:
- »Artikel 6.06  
Verhalten gegenüber Vorrangfahrzeugen,  
Schleppverbänden, Fahrzeugen der  
Berufsfischer und Tauchern
- (1) Gegenüber Vorrangfahrzeugen, Schleppverbänden, Fahrzeugen der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Abs. 1 führen, sowie nach Artikel 3.13 gekennzeichneten Fahrzeugen, Bojen oder Stellen an Land müssen andere Fahrzeuge einen Abstand von mindestens 50 m einhalten.
- (2) Gegenüber Fahrzeugen der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Abs. 1 führen, müssen andere Fahrzeuge, abweichend von Absatz 1, achtern einen Abstand von mindestens 200 m einhalten.
- (3) Soweit die örtlichen Verhältnisse die unter Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen minimalen Abstände nicht zulassen, ist ein nach den Umständen größtmöglicher Abstand einzuhalten.«
- 4.9 Artikel 6.07 Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:«
- »a) Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen (Backbordbug vor Steuerbordbug).«
- 4.10 Artikel 6.11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen nicht befahren werden. Soweit die örtlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen (zum Beispiel Hafeneinfahrten oder Engstellen), ist ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Berufsfischer.«
- 4.11 Artikel 7.01 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Unbeschadet des Absatzes 1 müssen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen ihren Liegeplatz so wählen, daß sie die Schifffahrt, insbesondere die Vorrangfahrzeuge, nicht behindern.«
- 4.12 Artikel 10.03 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Abweichend von Absatz 1 Buchst. b gilt für Fahrgastschiffe eine zulässige Höchstgeschwin-

- digkeit von 10 km/h in der Bergfahrt und 20 km/h in der Talfahrt.«
- 4.13 Artikel 11.04 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
»Bade- und Tauchverbot«
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
»(1) Das Baden und Tauchen ist im Umkreis von 100 m um Hafeneinfahrten und Landestellen der Fahrgastschiffahrt außerhalb öffentlicher Badeplätze verboten, wenn dadurch die Schifffahrt behindert wird.«
- 4.14 Dem Artikel 12.02 wird folgender Absatz angefügt:  
»(6) Zur Führung von Fahrgastschiffen mit einer zulässigen Anzahl von höchstens 12 Fahrgästen genügt das Schifferpatent der Kategorie A oder D. Abweichend von Artikel 12.03 Abs. 1 Buchst. a muß der Inhaber des Schifferpatentes mindestens 21 Jahre alt sein.«
- 4.15 Artikel 12.06 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
»(1) Das Schifferpatent muß mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) Familien- und Vorname, Lichtbild, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift des Patentinhabers,
- b) Geltungsbereich,
- c) Kategorie,
- d) Bedingungen und Auflagen,
- e) ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung.«
- 4.16 Artikel 12.07 erhält folgende Fassung:  
»Artikel 12.07  
Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts  
Verlegt der Inhaber eines Schifferpatentes seinen gewöhnlichen Aufenthalt von einem Bodenseeuerferstaat in einen anderen Bodenseeuerferstaat oder von einem Nicht-Bodenseeuerferstaat in einen anderen Bodenseeuerferstaat als den, in dem ihm das Schifferpatent erteilt worden ist, so hat er bei der zuständigen Behörde nach innerstaatlichem Recht sein Schifferpatent aktualisieren zu lassen.«
- 4.17 Artikel 12.08 erhält folgende Fassung:  
»Artikel 12.08  
Entzug und Einschränkung des Schifferpatents  
Das Schifferpatent kann entzogen oder eingeschränkt werden, soweit die nach Artikel 12.03 Abs. 1 Buchst. b erforderliche Voraussetzung nicht mehr gegeben ist. Dies gilt auch, wenn der Inhaber des Schifferpatents unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel am Verkehr teilgenommen oder erheblich gegen die ihm als Schiffsführer obliegenden Pflichten verstoßen hat.«
- 4.18 Artikel 13.01 erhält folgende Fassung:  
»Artikel 13.01  
Grundregel  
(1) Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, daß die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können und die Sicherheit der Schifffahrt gewährleistet ist.  
(2) Bestehen bezüglich Bau und Ausrüstung Zweifel, können anlässlich von Untersuchungen entsprechende Nachweise verlangt werden.«
- 4.19 Artikel 13.05 erhält folgende Fassung:  
»Artikel 13.05  
Höchstzulässiges Betriebsgeräusch  
Der Schallpegel von Fahrzeugen darf, gemessen nach EN 22922 (Stand November 1993) 72 dB (A) nicht übersteigen. Gleichwertige andere Meßverfahren sind zulässig«
- 4.20 Artikel 13.07 erhält folgende Fassung:  
»Artikel 13.07  
Lenzeinrichtungen  
(1) Fahrzeuge müssen mit ausreichenden Lenzeinrichtungen oder Lenzgeräten ausgerüstet sein.  
(2) Automatische Lenzeinrichtungen in der Maschinenraumbilge sind verboten.«
- 4.21 Artikel 13.11 a Abs. 5 und 7 erhält folgende Fassung:  
»(5) Bei der Zulassung nach Artikel 14.01 ist nachzuweisen, daß die in der Anlage C festgelegten Bauvorschriften und Grenzwerte eingehalten sind. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer von einer zuständigen Behörde nach Anlage C erteilten Abgastypengprüfbescheinigung, mit Bezug auf den einzelnen Motor, in Form einer Bestätigung des Inhabers der Typenprüfbescheinigung zu erbringen. Die Abgastypenprüfbescheinigung wird auf Grund einer Abgasprüfung gemäß Anlage C erteilt. Bau-, Betriebs-, Abgas- und Nachprüfungsvorschriften sowie Prüfgeräte nach anderen Bestimmungen, welche die Abgas- und Verdunstungsemission mindestens gleich streng begrenzen oder gleichgenau messen, das gleiche Schutzniveau bieten und die gleichen Ziele erreichen, werden anerkannt.«  
»(7) Bei der Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung oder Untersuchung von Amts wegen nach der Anlage C sind Otto- und Dieselmotoren einer äußeren Besichtigung zu unterziehen; bei Ottomotoren sind zusätzlich mit typengeprüften und geeichten Abgasprüfgeräten die in den Abgasen enthaltenen Konzentrationen an Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffen und Kohlendioxid sowie die Drehzahl zu messen. Die Messung ist bei

stillstehendem Fahrzeug mit betriebswarmem Motor im Leerlauf durchzuführen. Die Referenzwerte der Abgastypenprüfbescheinigung dürfen bei der Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung oder Untersuchung von Amts wegen nach der Anlage C nicht überschritten werden. Bei Otto- und Dieselmotoren kann die Überprüfung sämtlicher abgasrelevanter Systeme verlangt werden. Wenn abgasrelevante Bauteile plombiert sind und eine Bestätigung über die Durchführung der erforderlichen Wartungsarbeiten vorliegt, kann auf eine Prüfung dieser Bauteile verzichtet werden. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Behörde schriftlich zu bestätigen.«

4.22 Anlage C zu Artikel 13.11 a wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.9, 2.5 und 2.8.1 erhalten folgende Fassung:

»1.9 Verpflichtung zur Serienüberprüfung:

Mit der Erteilung der Abgastypenprüfbescheinigung und deren Annahme durch den Hersteller verpflichtet sich dieser, nach den Weisungen der zuständigen Behörde auf seine Kosten Serienüberprüfungen nach Nummer 6 durchführen zu lassen.«

»2.5 Abweichung von Herstellerangaben:

Wird bei der Abgastypenprüfung die vom Hersteller angegebene Nennleistung bei der entsprechenden Nenn-drehzahl um mehr als 5% unterschritten oder überschritten, ist die Abgastypenprüfung ungültig.«

»2.8.1 Referenzwerte für Ottomotoren ohne Katalysator:

Bei der Abgastypenprüfung für Ottomotoren ohne Katalysator sind im Leerlauf die Konzentrationen von Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Kohlenwasserstoffen (als Hexan-Aequivalente) mit

der ergänzten Analysenanlage (Nummer 8) oder mit einem nach nationaler Zulassung typengeprüften Abgasprüfgerät zweimal zu messen. Hierbei darf die Drehzahl 40% der Nenn-drehzahl nicht überschreiten. Der Mittelwert aus beiden Messungen ist für die Berechnung des Referenzwertes zu verwenden. Die bei der Abgasnachuntersuchung einzuhaltenden Referenzwerte sind wie folgt zu berechnen und auf der Abgastypenprüfbescheinigung einzutragen:

Referenzwerte = Mittelwert		-Toleranz	+Toleranz
CO	Mittelwert ≤ 0,7% Vol	frei	1% Vol absolut
CO	Mittelwert 0,71% Vol bis 2,5% Vol	frei	40%
CO	Mittelwert ≥ 2,5% Vol	frei	1% Vol
HC	Mittelwert	frei	40%
CO <sub>2</sub>	Mittelwert	1% Vol	frei
Drehzahl	Mittelwert	frei	200 U/min «

b) In Nummer 7.3.5.4 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

»Gleichwertige andere Verfahren sind zulässig.«

c) In Nummer 7.8.3.2 erhält nach Satz 1 die mit (3) bezeichnete Gleichung folgende Fassung:

$$»k = 1 - 1,85 \frac{(G_{\text{FUEL}})}{(G_{\text{AIR}})} \quad (3)$$

dabei bedeuten:

$G_{\text{FUEL}}$  = Treibstoffdurchsatz (kg/s) (kg/h)

$G_{\text{AIR}}$  = Luftdurchsatz trocken (kg/s) (kg/h).«

d) Anhang 4 zu Nummer 1.5 erhält folgende Fassung:

**Abgastypenprüfbescheinigung**

» Anhang 4

Hersteller					Prüfnummer																													
					Datum der Erteilung																													
Vertreten durch					Technische Prüfstelle																													
Aufgrund der Abgastypenprüfung und der eingereichten Unterlagen wird für den folgenden Motor die Abgastypenprüfbescheinigung erteilt					Zuständige Behörde																													
Technische Angaben			Marke		Typ																													
Benzin	Diesel	2-Takt	4-Takt	Motorenart	Hub x Bohrung in mm																													
Anzahl Zylinder		Zündreihenfolge		Aufladung	Gemischaufbereitung																													
Leistungsangaben nach ISO 30 46			untere Leerlauf-Drehzahl		Nennleistung																													
			min		kW min																													
Gewichtete Abgasemissionen bezogen auf das Prüfprogramm			Referenzwerte für die Abgasnachuntersuchung einschließlich der Toleranzen nach Nr. 2.8 der Anlage C		Verwendete Einstellungen																													
			min'		Maximale Leistung kW min'																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Massenemissionen g/h</th> <th>leistungsbezogene Emissionen g/kwh</th> <th></th> <th>vor/ohne Katalysator</th> <th>nach Katalysator</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CO</td> <td></td> <td></td> <td>CO vol-%</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>HC</td> <td></td> <td></td> <td>HC ppm</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NO<sub>x</sub></td> <td></td> <td></td> <td>CO<sub>2</sub>, vol-%</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>CO<sub>2</sub></td> <td></td> <td></td> <td>Drehzahl min'</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Massenemissionen g/h	leistungsbezogene Emissionen g/kwh		vor/ohne Katalysator	nach Katalysator	CO			CO vol-%			HC			HC ppm			NO <sub>x</sub>			CO <sub>2</sub> , vol-%			CO <sub>2</sub>			Drehzahl min'			Ventilspiel Einlaß _____ Auslaß _____	
				Massenemissionen g/h	leistungsbezogene Emissionen g/kwh		vor/ohne Katalysator	nach Katalysator																										
			CO			CO vol-%																												
			HC			HC ppm																												
			NO <sub>x</sub>			CO <sub>2</sub> , vol-%																												
CO <sub>2</sub>			Drehzahl min'																															
Zündzeitpunkt _____																																		
Schließwinkel _____																																		
Einspritzbeginn _____																																		
Andere _____																																		
Bei Dieselmotoren		Bosch-Schwärzungszahl BSZ		Drehzahl min'		Einspritzsystem/Plombierungen																												
Lage des Anschlußstückes der Abgasentnahmesonde																																		
Lage der Prüfnummer				Anschluß für die Drehzahlmessung, Lage, Art, usw.																														
Bemerkungen, Ergänzungen oder Auflagen der zuständigen Behörde																																		

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Landratsamt Konstanz

Schiffahrtsamt

(Dienstsiegel)

«

## 4.23 Artikel 13.13 erhält folgende Fassung:

»Artikel 13.13  
Kraftstoffbehälter

(1) Kraftstoffbehälter müssen aus geeigneten Werkstoffen hergestellt, im Fahrzeug sicher befestigt und erforderlichenfalls mit Schwallwänden ausgestattet sein.

(2) Bei fest eingebauten Kraftstoffbehältern muß die Fülleitung auf Deck, ausgenommen bei Kraftstoff mit einem Flammpunkt über 55° Celsius, und die Entlüftung ins Freie führen. Die Füll- und Entlüftungsleitungen müssen beim Austritt aus dem Schiffskörper mit diesem dicht verbunden und so angelegt und gebaut sein, daß es auch beim Betanken zu keinem Kraftstoffaustritt kommt.

(3) Kraftstoffleitungen müssen absperrbar sein.«

## 4.24 Artikel 13.19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Fahrzeuge, ausgenommen Ruderboote und Segelfahrzeuge ohne festen Ballast bis 4,4 kW Maschinenleistung, müssen mit einem Ankerschirr mit ausreichender Wirkung ausgerüstet sein.«

## 4.25 Artikel 13.20 erhält folgende Fassung:

»Artikel 13.20  
Rettungsmittel

(1) Für Fahrgastschiffe legt die zuständige Behörde Art und Anzahl der Rettungsmittel fest.

(2) Auf Fahrgastschiffen, Güterschiffen und auf schwimmenden Geräten muß mindestens ein Rettungsring an geeigneter Stelle griffbereit vorhanden sein. Auf Fahrgastschiffen mit einer zulässigen Anzahl von mehr als 100 Fahrgästen muß für je 100 zugelassene Fahrgäste mindestens ein weiterer Rettungsring vorhanden sein.

(3) Auf Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb, auf Fahrzeugen der Berufsfischer und auf Segelfahrzeugen muß für jede an Bord befindliche Person ein geeignetes Rettungsmittel mit mindestens 100 N Auftrieb vorhanden sein. Die Anforderung an die Auftriebsleistung der Rettungsmittel gilt nur für Rettungsmittel auf Fahrzeugen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals zugelassen werden.

(4) Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur geeignete Rettungswesten mit Kragen oder Rettungskragen verwendet werden.

(5) Auf Segelfahrzeugen sind nur Rettungswesten und -kragen zulässig.

(6) Auf Vergnügungsfahrzeugen mit mehr als 30 kW Maschinenleistung und auf Segelschiffen mit festem Ballast muß zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Rettungsmitteln ein geeignetes

Rettungswurfgerät mit mindestens 100 N Auftrieb und einer schwimmfähigen Wurfleine von mindestens 10 m Länge mitgeführt werden. Die Anforderung an die Auftriebsleistung der Rettungsmittel gilt nur für Rettungsmittel auf Fahrzeugen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals zugelassen werden.«

## 4.26 Artikel 14.02 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

»g) Art, Fabrikat und Typ des Motors, Motornummer, Motorleistung und Abgastypenprüfnummer,«

b) Nach Buchstabe n wird folgender neuer Buchstabe angefügt:

»o) Schalen-, Bau- oder Fabrikationsnummer (sofern vorhanden).«

## 4.27 Nach Artikel 14.07 wird folgender Artikel 14.08 angefügt:

## »Artikel 14.08

## Probe- und Überstellungszulassung

(1) Die Probe- und Überstellungszulassung wird Personen und Unternehmungen erteilt, die in ihrem Betrieb beruflich regelmäßig Schiffe oder Schiffsmotoren herstellen, damit handeln, sie reparieren, umbauen oder an ihnen ähnliche Arbeiten vornehmen.

(2) Berechtigt zum Führen von Schiffen mit Probe- und Überstellungszulassungen sind:

- a) Inhaber und Angestellte des Betriebes;
- b) Experten der Zulassungsbehörde.

Sie müssen im Besitz des erforderlichen Schifferpatentes sein.

(3) Die Probe- und Überstellungszulassung darf nur verwendet werden:

- a) zu Fahrten für die Behebung von Pannen und zum Abschleppen;
- b) zum Überführen und Erproben von Schiffen im Zusammenhang mit den amtlichen Prüfungen und dem Schiffshandel sowie mit Reparaturen, Umbauten und anderen Arbeiten an den Schiffen.

(4) Der Inhaber der Zulassungsurkunde hat den mit Probe- und Überstellungsfahrten verbundenen erhöhten Gefahren hinreichend Rechnung zu tragen.«

## 4.28 Artikel 16.02 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Artikel 3.06, 5.02 Abs. 1, 2, 4 und 5, Artikel 6.02, 6.11, 6.15, 9.01, 10.03, 10.08, 11.02, 11.04 Abs. 1, Artikel 12.03 Abs. 1 Buchst. a, Artikel 12.04, 13.03 letzter Satzteil, Artikel 13.05, 13.06, 13.10,

- 13.11, 13.11 a, 13.11 b, 13.18, 13.19 und 14.08 zu-  
lassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Leicht-  
tigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden  
sowie Gefahren oder Nachteile, die durch die  
Schifffahrt verursacht werden können, nicht zu er-  
warten sind. «
- 4.29 **Anlage B** wird wie folgt geändert:  
Nach E.7 wird angefügt:  
»E.8 Schifffahrtshindernisse und Absperrungen  
können auch mit einem weißen Blitz- oder  
Blinklicht versehen werden. «
- 4.30 Das Inhaltsverzeichnis wird den durch diese Ver-  
ordnung geänderten Überschriften angepaßt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung  
in Kraft.

STUTTGART, den 6. Mai 1996

SCHAUFLEER

### Rechtsverordnung der Landesanstalt für Kommunikation über einen Nutzungsplan für die drahtlosen Frequenzen und für die Kabelnetze (NutzungsplanVO)

Vom 24. April 1996

Es wird verordnet auf Grund von § 5 Abs. 1 des Landes-  
mediengesetzes (LMedienG) in der Fassung vom  
17. März 1992 (GBl. S. 189):

#### Artikel 1

Die Nutzungsplanverordnung vom 21. September 1994  
(GBl. S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom  
25. März 1996 (GBl. S. 334) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 (zu § 7 Abs. 1) Teil A. Süddeutscher  
Rundfunk 2 UKW-Frequenzen  
wird die Zeile:
- |                 |      |        |
|-----------------|------|--------|
| Bad Mergentheim | 93,2 | 20,000 |
|-----------------|------|--------|
- durch die Zeile
- |                 |      |        |
|-----------------|------|--------|
| Bad Mergentheim | 93,2 | 25,000 |
|-----------------|------|--------|
- ersetzt.
2. In Anlage 4 (zu § 7 Abs. 3) UKW-Hörfunkfrequen-  
zen zur Nutzung durch private Veranstalter  
wird die Zeile:
- |                 |       |       |
|-----------------|-------|-------|
| Bad Mergentheim | 101,2 | 0,049 |
|-----------------|-------|-------|
- durch die Zeile
- |                 |       |       |
|-----------------|-------|-------|
| Bad Mergentheim | 101,2 | 0,010 |
|-----------------|-------|-------|
- ersetzt,  
nach der Zeile
- |          |       |       |
|----------|-------|-------|
| Konstanz | 101,8 | 0,100 |
|----------|-------|-------|

die Zeile Langenburg	100,1	50,000,
nach der Zeile Lörrach/Weil	104,3	0,100
die Zeile Ludwigsburg	103,9	0,300,
nach der Zeile Laufenburg	102,4	0,050
die Zeile Lauterstein	100,3	5,000
und nach der Zeile Mosbach	107,9	0,100
die Zeile Mudau	102,1	25,000
eingefügt.		
Die Zeilen		
Bietigheim/Ludwigsburg	103,9	0,300,
Buchen-Walldürn/Mudau	102,1	25,000,
Geislingen	100,3	5,000
und Waldenburg/Langenburg	100,1	50,000
werden gestrichen.		

3. In Anlage 5 (zu § 8 Abs. 1) Teil A. Fernsehfrequen-  
zen zur Nutzung durch den Süddeutschen Rundfunk

wird die Zeile:		
Heubach	52	150000,00
durch die Zeile Heubach	52	250000,00,
die Zeile Schriesheim	39	25,00
durch die Zeile Schriesheim	39	50,00,
die Zeile Tairnbach	12	4,00
durch die Zeile Tairnbach	12	8,00,
die Zeile Trösel	41	30,00
durch die Zeile Trösel	41	60,00,
die Zeile Ulm/Donau	54	330000,00
durch die Zeile Ulm	54	500000,00
und die Zeile Wasseralfingen	49	30,00
durch die Zeile Wasseralfingen	49	20,00
ersetzt.		
Die Zeile Heilbronn-Biberach	23	1,00
wird gestrichen.		

## 4. In Anlage 5 (zu § 8 Abs. 1) Teil B. Fernsehfrequenzen zur Nutzung durch den Südwestfunk

wird die Zeile:

Bad Herrenalb 1 25 10,00

durch die Zeile

Bad Herrenalb 1 25 20,00,

die Zeile

Bad Herrenalb 1 51 20,00

durch die Zeile

Bad Herrenalb 1 51 30,00,

die Zeile

Bad Herrenalb 2 45 30,00

durch die Zeile

Bad Herrenalb 2 45 6,00,

die Zeile

Bad Herrenalb 32 10,00

durch die Zeile

Bad Herrenalb 32 5,00,

die Zeile

Bad Liebenzell 46 100,00

durch die Zeile

Bad Liebenzell 1 36 4,00,

die Zeile

Bad Liebenzell 2 36 4,00

durch die Zeile

Bad Liebenzell 1 46 100,00,

die Zeile

Baiersbronn 5 0,30

durch die Zeile

Baiersbronn 5 4,50,

die Zeile

Calw 7 0,75

durch die Zeile

Calw 1 5 0,75,

die Zeile

Calw 5 2,50

durch die Zeile

Calw 2 7 2,50,

die Zeile

Ebingen 57 0,75

durch die Zeile

Ebingen 57 40,00,

die Zeile

Murgtal 33 25,00

durch die Zeile

Murgtal 33 250,00,

die Zeile

Owingen 47 10,00

durch die Zeile

Owingen 47 20,00,

die Zeile

Ringingen 49 10,00

durch die Zeile

Ringingen 49 1,00,

die Zeile

Wildbad 54 3,00

durch die Zeile

Wildbad 54 40,00

und die Zeile

Wildbad 40 40,00

durch die Zeile

Wildbad 2 40 3,00

ersetzt.

Nach der Zeile

Bad Liebenzell 1 46 100,00

wird die Zeile

Bad Liebenzell 2 57 2,00

eingefügt.

## 5. In Anlage 6 (zu § 8 Abs. 2) Fernsehfrequenzen zur Nutzung durch das Zweite Deutsche Fernsehen

wird die Zeile:

Bad Liebenzell 23 100,00

durch die Zeile

Bad Liebenzell 1 23 100,00

die Zeile

Egenhausen 31 30,00

durch die Zeile

Egenhausen 31 20,00

und die Zeile

Mühlhausen 25 48,00

durch die Zeile

Mühlhausen 25 30,00

ersetzt.

Nach der Zeile

Heidenheim-Schnaitheim 22 5,00

wird die Zeile

Heilbronn-Biberach 23 2,00

und nach der Zeile

Bad Liebenzell 1 23 100,00

wird die Zeile

Bad Liebenzell 2 38 1,00

eingefügt.

## 6. In Anlage 7 (zu § 8 Abs. 3) Fernsehfrequenzen zur Nutzung durch private Veranstalter

wird vor der Zeile:

Baden-Baden 49 20,00

die Zeile

Baden-Baden 47 20,00

eingefügt.

Die Zeile

Heidelberg 36 500

wird durch die Zeile

Heidelberg 36 1000,

die Zeile		
Ulm	36	3300,00
wird durch die Zeile		
Ulm	36	5000,00
und die Zeile		
Ulm	39	3300,00
wird durch die Zeile		
Ulm	39	5000,00
ersetzt.		

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. April 1996

#### Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg

DR. VOLZ    HOLLAY    PROF. DR. DITTMANN  
DR. LUTZ    DR. WELTE

### Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Schauinsland«

Vom 28. März 1996

Auf Grund von § 60 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

#### § 1

##### *Einstweilige Sicherstellung*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Freiburg sowie der Gemeinden Münstertal, Bollschweil und Oberried, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, wird als Naturschutzgebiet auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schauinsland«.

#### § 2

##### *Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 1080 ha.

(2) Es umfaßt nahezu das gesamte in der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen am Schauinsland

vom 30. Juni 1939 rot angelegte Gebiet Schauinsland-Höhe, den Talschluß des Großtals auf Gemarkung Kappel, die Weidfelder am Westhang des Schauinsland oberhalb der K 4957 auf Gemarkung Obermünstertal, die Freifläche des Haldesattels bis zum Haldeköpfele auf Gemarkung Obermünstertal und Hofgrund, das Weidfeld oberhalb von Hofgrund auf Gemarkung Hofgrund sowie einige Waldbereiche östlich des Hundsrücken auf Gemarkung Oberried.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener roter Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5000 mit durchgezogener roter, grau angeschemmelter Linie eingetragen. Der Gipfelbereich des Schauinsland ist in der Detailkarte schraffiert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, bei der Stadt Freiburg und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

#### § 3

##### *Schutzzweck*

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung der Natur und Landschaft am Schauinsland als

- bedeutendes Beispiel der Landschafts- und Naturgeschichte im Hochschwarzwald, insbesondere als Dokument der eiszeitlichen und nacheiszeitlichen Landschaftsentwicklung;
- Lebensraum vieler gefährdeter und seltener Tier- und Pflanzenarten, besonders hochmontan verbreiteter Eiszeitrelikte, sowie als bedeutendes Vogelzuggebiet;
- Gebiet von großer räumlicher und struktureller Vielfalt mit dem Vorkommen landschaftsprägender Wetterbuchen, zahlreicher zum Teil geschützter Biotope wie Extensivweiden, Moore, Feuchtwiesen, Quellen, Felsen, Steinriegel, Gehölzen, naturnaher Bergwälder und der auf den ehemaligen Bergbau zurückgehenden Abraumbalden;
- repräsentativer Ausschnitt der Hochschwarzwälder Kulturlandschaft von besonderer Schönheit und hohem Erlebniswert;
- hervorragendes Demonstrations- und Forschungsobjekt für die Wissenschaft.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. einzelstehende Bäume, Baumgruppen, Hecken, Gehölze oder die Ufervegetation von Bächen und Gräben zu beseitigen oder zu ändern;
3. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
4. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
5. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
6. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Skilifte, Beschneiungsanlagen oder andere Anlagen des Wintersports einzurichten oder wesentlich zu ändern;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,

1. im Gipfelbereich des Schauinslandes die markierten Wege zu verlassen, Rad zu fahren oder zu reiten;
  2. Rad zu fahren, ausgenommen auf befestigten Wegen außerhalb des Gipfelbereichs über 2 m Breite und auf Wegen, die im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde hierfür zugelassen sind;
  3. zu reiten, ausgenommen auf befestigten Wegen außerhalb des Gipfelbereichs über 2 m Breite;
  4. mit motorisierten Schneefahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen hoheitliche Fahrten sowie Fahrten der Rettungsdienste, Fahrten zur Pflege von Skiabfahrten und Loipen, soweit solche Fahrten zur Aufgabenerfüllung jeweils notwendig sind, und Fahrten mit Krankenfahrstühlen;
  5. Wintersport zu treiben, wenn wegen geringer Schneehöhe Pflanzen oder Boden geschädigt werden können;
  6. Skilifte zu betreiben oder Skiabfahrten und Loipen mit Fahrzeugen zu pflegen, wenn wegen geringer Schneehöhe Pflanzen oder Boden geschädigt werden können;
  7. neue Skiabfahrten und Loipen auszuweisen;
  8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufstände aufzustellen oder außerhalb der öffentlichen Parkflächen Kraftfahrzeuge abzustellen;
  9. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen sowie das Gebiet mit Luftsportgeräten oder Flugmodellen zu überfliegen;
  10. im Naturschutzgebiet zu klettern.
- (6) Weiter ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
  3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität mit der Maßgabe, daß

- a) die Bodengestalt nicht verändert wird,
  - b) Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, nicht vorgenommen werden,
  - c) Dauergrünland und Dauerbrache nicht umgebrochen wird,
  - d) Pflanzenschutzmittel und Gülle nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet und nur außerhalb der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar ausgebracht werden, wobei bei der Ausbringung ein Abstand von 30 m um einzelstehende Bäume und Baumgruppen einzuhalten ist,
  - e) landwirtschaftliche Produkte außerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen nicht gelagert werden,
  - f) Einzelbäume, Baum- und Gebüschgruppen in der freien Landschaft nicht entfernt oder verstümmelt, Feldraine, Steinriegel, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume im übrigen nicht beeinträchtigt werden;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität mit der Maßgabe, daß
- a) keine weitere Aufforstung von Freiflächen erfolgt,
  - b) Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, nicht vorgenommen werden,
  - c) notwendige Kahlschläge eine Fläche von 1 ha nicht überschreiten, wobei die Möglichkeiten zu kleinflächigeren Hieben auszuschöpfen sind,
  - d) Altholzbestände/Tothölzer/Höhlenbäume/Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
4. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

#### § 6

##### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

#### § 7

##### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

#### § 8

##### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

#### § 9

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts zum Schutze von Landschaftsteilen am Schauinsland vom 30. Juni 1939 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 28. März 1996

DR. SCHROEDER

##### **Verkündungshinweis:**

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

### **Verordnung**

#### **des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald«**

Vom 4. April 1996

Auf Grund der §§ 23 und 58 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und des § 1 der Subdelegationsverordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 25. September 1994 (GBl. S. 598) wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über den Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald«

scher Wald« vom 21. Juni 1993 (GBl. S. 517), geändert durch die Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald« vom 14. Juli 1994 (GBl. S. 423) und die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald« vom 29. Januar 1996 (GBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

Von den in § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Juni 1993 bezeichneten Karten werden die Kartenblätter 7022, 7023, 7024 und 7123 und die Übersichtskarte jeweils in Ausschnitten sowie die Seiten 32, 34, 50, 51, 57, 60, 66, 70, 88, 89, 91 und 92 der Anlage 1/Gemeindeverzeichnis zu diesen Karten im Bereich der Gemeinden Aspach und Kaisersbach sowie der Städte Murrhardt und Welzheim geändert.

(2) Die geänderten Ausschnitte der Kartenblätter und der Übersichtskarte sowie die Änderung der Anlage 1/Gemeindeverzeichnis sind Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

(1) Die Änderungsverordnung mit den geänderten Bestandteilen wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, bei den Landratsämtern Heilbronn, Hohenlohekreis in Künzelsau, Ludwigsburg, Ostalbkreis in Aalen, Rems-Murr-Kreis in Waiblingen, Schwäbisch Hall, bei den Bürgermeisterämtern Backnang, Öhringen, Schorndorf und Schwäbisch Hall sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Backnang mit Sitz in Backnang, Bürgermeisteramt, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Öhringen mit Sitz in Öhringen, Schloß, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die geänderten Bestandteile der Verordnung bei den vorgenannten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(3) Die Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTTGART, den 4. April 1996

DR. ANDRIOF

### Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

## Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Erlöschen der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt, Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis, als örtliche Straßenverkehrsbehörde

Vom 28. März 1996

Auf Grund der Erklärung der Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt, Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis, vom 27. Februar 1996 gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe ist deren Zuständigkeit als örtliche Straßenverkehrsbehörde erloschen.

Das Erlöschen wird mit Ablauf des auf die Bekanntmachung folgenden Monats wirksam.

KARLSRUHE, den 28. März 1996

HÄMMERLE

## Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Ungeheuerklamm« (Stadt Bruchsal und Gemeinde Weingarten, Landkreis Karlsruhe)

Vom 2. April 1996

Auf Grund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal, Gemarkung Untergrombach, und der Gemeinde Weingarten werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Ungeheuerklamm«.

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 51 ha. Es umfaßt die Talklinge der Ungeheuerklamm (zwischen dem Gemeindefeld Distrikt II Bergwald auf Gemarkung Bruchsal-Untergrombach und dem Gemeindefeld Distrikt II Katzenberg auf Gemarkung Weingarten) mit den an die Klamm angrenzenden Hangwäldern. Weiterhin gehört zum Schutzgebiet der Streuobst- und Wiesengürtel am Westhang des Bergwaldes in den Gewannen Ruß und Wehrgraben, nach Westen begrenzt durch die B 3 sowie einige Grundstücke im Gewann Galgenberg, Gemeinde Weingarten.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in zwei Übersichtskarten im Maßstab 1:25000 und 1:5000 mit durchgezogener roter Linie sowie in drei Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Karlsruhe und der Großen Kreisstadt Bruchsal auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Ungeheuerklamm und der angrenzenden Bereiche als bedeutende Lebensräume seltener, zum Teil spezialisierter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften:

- die durch feuchtkühle Bedingungen geprägte schluchtartige Talklinge mit ihrer submontanen Vegetation, die sich insbesondere durch seltene und spezialisierte Arten Höherer Pflanzen, Moose und Flechten sowie ihre Insekten- und sonstigen Kleintierfaunen auszeichnet einschließlich des Schluchtwaldes;
- die trockenwarmen Hangwälder mit ihren charakteristischen Waldgesellschaften und ihren zahlreichen regionalen und überregionalen botanischen Besonderheiten, wie dem Blauroten Steinsamen und der Graufilzigen Schlüsselblume;
- die zum Teil sehr artenreichen übrigen Waldteile mit ihrer Vielzahl an Frühjahrsgeophyten, Vögeln und Insekten;
- die Streuobstbestände und extensiv genutzten Wiesen mit ihrem kleinflächigen und mosaikartigen Aufbau und den darin vorkommenden Vogel- und Insektenarten sowie Flechten und Höheren Pflanzen;
- die Halbtrockenrasen mit ihren Pflanzen- und Insektenarten;
- der Hohlweg im Gewann Ruß mit seinen für Lößböden typischen Pflanzen- und Insektenarten.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung füh-

ren oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
2. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubringen;
5. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
6. die Wiesen zwischen dem 1. März und dem 15. Juni zu mähen.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder auf Wegen über zwei Meter Breite und Krankenfahrstühle;
3. zu reiten, außer auf befestigten Fahrwegen;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
5. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu betreiben.

- (6) Weiter ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  2. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
  3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die
1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
    - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
    - b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
    - c) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
    - d) Pflanzenschutzmittel nur auf Ackerflächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
    - e) Bäume, Hecken, Gebüsch sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;
    - f) der vorhandene Obstbaumbestand erhalten bleibt; die Entfernung einzelner abgängiger Bäume ist bei Neupflanzung von Obsthochstämmen zulässig;
    - g) die Wiesen nicht zwischen dem 1. März und dem 15. Juni gemäht werden;
 das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;
  2. ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die Schonwalderklärung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe vom 17. Januar 1994 mit folgenden Bewirtschaftungsgrundsätzen gilt:
    - a) im unteren Hangbereich sind die Bestände (meist Buchen) soweit möglich als Dauerwald zu erhalten;
    - b) die Wiederbegründung erfolgt mit standortgerechten einheimischen Laubbäumen durch kleinflächige Verjüngungsverfahren;
    - c) im oberen Hangbereich ist durch möglichst kleinflächige Verjüngung ein standortgerechter Laubbaumbestand aufzubauen (Buche, Eiche);
    - d) eichenreiche Teile sind langfristig zu erhalten;

- e) Kahlhiebe auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha sind ausgeschlossen.
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
- a) Hochsitze nur landschaftsgerecht, aus naturbelassenen Rundhölzern und außerhalb von trittempfindlichen Bereichen errichtet werden; außerhalb des Waldbereichs dürfen keine Jagdkanzeln errichtet werden;
  - b) keine Futterstellen oder Wildäsungsäcker eingerichtet werden.

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## § 6

*Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

## § 7

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

## § 9

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KALRSRUHE, den 2. April 1996

HÄMMERLE

**Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Reg. Amtfrau Johanna Zänger  
Fernruf (0711) 2153-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 66601-32, Telefax (0711) 66601-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 9,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

**GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart

E 3235

**Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.**